



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0017-RD 3/2015

Wien, am 1. April 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 25.02.2015, Nr. 3800/J, betreffend Beschränkung/Verbot von Bleimunition zu Jagdzwecken

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 25.02.2015, Nr. 3800/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei der Landesumweltreferentenkonferenz am 6. Juni 2014 bekannten sich die Landesumweltreferenten sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum „Ausstieg aus der Verwendung bleihaltiger Munition“. Der diesbezügliche Beschluss beinhaltet eine Forcierung der Bestrebungen zur Reduzierung der Umweltbelastungen durch Blei in der Munition und mit entsprechenden Übergangsfristen soll mittelfristig ein Umstieg auf bleifreie Munition ermöglicht werden.

Blei ist ein toxischer Stoff, für den es weder im menschlichen Körper noch in der Umwelt einen Abbaumechanismus gibt. Jährlich werden mehrere hundert Tonnen Blei für jagd- und sportliche Zwecke in die Umwelt in Österreich ausgetragen.

Bleifreie Alternativgeschosse sind nach dem Stand der Technik verfügbar und erprobt; beispielsweise wird seit mehreren Jahren im Nationalpark Hohe Tauern bleifrei geschossen. Weitere Nationalparks, wie Thayatal oder auch Gesäuse, bekennen sich zu einem bleifreien Wildtiermanagement.



Zu den Fragen 3 sowie 6 bis 14:

Der Umfang der Beschränkungen wird erst im Zuge der Erarbeitung eines Dossiers gemäß REACH Verordnung gemeinsam mit den Bundesländern ermittelt werden (siehe Anhang XVI REACH-V). Alle technischen Fragen, z.B. zu den möglicherweise betroffenen Kalibern und zu jagdlichen Fragen, wie der Weidgerechtigkeit der Alternativmunition, werden Inhalt des geplanten Dossiers sein.


Zu Frage 4:

Im Zuge der Erstellung des Dossiers werden alle für eine Beschränkungsmaßnahme erforderlichen Studien und Berichte erarbeitet werden.

Zu Frage 5:

Der Zeitpunkt der Umsetzung wird von dem in der REACH-VO vorgesehenen Prozedere abhängen.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-02T07:05:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	